7	ABGELTUNGEN DES BUNDES FÜR DIE SOZIAL- UND NOTHILFE1
7.1	Rechtsgrundlagen1
7.2	Geltungsbereich1
7.3	Allgemeines1
7.4	Globalpauschale2
7.5	Nothilfepauschale
7.6	Rückforderung und Verzicht auf die Ausrichtung von Pauschalabgeltungen .10
7.7	Anhänge10

7 ABGELTUNGEN DES BUNDES FÜR DIE SOZIAL- UND NOTHILFE

7.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Weisung wird gestützt auf das 5. und 6. Kapitel des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), auf Artikel 86 und 87 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) sowie auf Artikel 1-40 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) erlassen.

7.2 Geltungsbereich

Die Weisungen finden Anwendung auf die Abgeltung der Sozial- und Nothilfeleistungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Resettlementflüchtlinge¹, Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung², Staatenlose, vorläufig aufgenommene Staatenlose und Staatenlose mit einer rechtskräftigen Landesverweisung. Sie regeln das subventionsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Erläuterungen zur Integrationspauschale sind in Weisung IV / 8.2.1.enthalten. Bezüglich Sonderregelungen für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung siehe die Weisung vom 6. Juni 2022 über die operative Umsetzung des Status S.

7.3 Allgemeines

Die Sozial- und Nothilfekosten werden den Kantonen vom Bund pauschal abgegolten.

¹ Nach Artikel 56 AsylG (SR 142.31); Flüchtlinge, die im Rahmen von Sonderprogrammen aufgenommen wurden und Personen, die einer Flüchtlingsgruppe angehören, deren Aufnahme der Bundesrat oder das EJPD (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) beschlossen hat.

² Nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuches (SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes (SR 321.0)

Die Kantone erhalten eine Globalpauschale in unterschiedlicher Höhe für Asylsuchende (GP 1a), für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (GP 1b) sowie für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Resettlementflüchtlinge, Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung, Staatenlose, vorläufig aufgenommene Staatenlose, Staatenlose mit einer rechtskräftigen Landesverweisung sowie Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (GP 2). Mit diesen Globalpauschalen sind sämtliche vergütbaren Sozialhilfeleistungen abgegolten.

Die Kantone erhalten zudem für jede rechtskräftig weggewiesene Person, welche die Schweiz verlassen muss, eine einmalige Pauschale für allfällige Nothilfeleistungen. Diese Pauschale fällt je nach Verfahren (Dublinverfahren, beschleunigtes Verfahren oder erweitertes Verfahren), welches die rechtskräftig weggewiesene Person durchlaufen hat, unterschiedlich hoch aus.

7.3.1 Koordinationsstelle für die Global- und die Nothilfepauschalen (Art. 4 AsylV 2)

Die Kantone bezeichnen für den Zahlungsverkehr mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Koordinationsstelle. Die Zahlungskorrespondenz wird der kantonalen Asylkoordinationsstelle zugestellt, sofern vom Kanton keine andere Stelle bezeichnet worden ist. Für die Information und die Verteilung der Bundesgelder an die zuständigen kantonalen Stellen ist der Kanton verantwortlich.

7.3.2 Vorfinanzierung von Liegenschaften

(Art. 38 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 AsylV 2)

Die vom SEM festgesetzten ratenweisen Rückerstattungen für vorfinanzierte Liegenschaften werden pro Kanton gesamthaft mit den Auszahlungen der Globalpauschalen verrechnet. Werden die Unterkünfte nicht mehr für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzt, wird der noch ausstehende Restbetrag mit der nächsten Quartalsauszahlung gesamthaft in Abzug gebracht.

7.4 Globalpauschale

7.4.1 Auszahlungs- und Korrekturverfahren

(Art. 5 AsylV 2)

Die Globalpauschalen werden quartalsweise gestützt auf die Daten (Datum der Erfassung) des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) ausgerichtet. Zur Überprüfung der massgebenden ZEMIS-Daten stellt das SEM der Koordinationsstelle über eine geschützte Verbindung (SSO-Portal) monatlich eine Liste mit allen dem jeweiligen Kanton zugeteilten Personen, für die der Bund den Kantonen die Globalpauschalen ausrichtet, zur Verfügung. Stellen die Kantone Abweichungen zu ihren eigenen Daten fest, melden sie dies dem SEM, Sektion Finanzaufsicht, mit dem Formular nach Anhang 1 zu Weisung III / 7.4.1. Zusätzlich sind die entsprechenden Daten in ZEMIS zu erfassen. Daten, die vom SEM zu erfassen sind, müssen diesem im Rahmen des ordentlichen Meldeverfahrens nach Artikel 5 und 7 ZEMIS-Verordnung (SR 142.513), gemeldet werden. Die für die Datenerfassung zuständige Behörde ist

aus Anhang 2 zu Weisung III / 7.4.1 ersichtlich. Alle Datenübermittlungen, in denen Personen mit Namen oder anderen eindeutigen Identifikationsmerkmalen aufgeführt sind, erfolgen mittels verschlüsselter E-Mail.

Finanzielle Auswirkungen wegen nicht oder falsch erfasster Daten sowie wegen Differenzen zwischen Erfassungs- und Ereignisdatum werden jeweils im 1. Quartal des übernächsten Jahres für die Auszahlungen bereinigt.

7.4.2 Dauer der Kostenerstattungspflicht

(Art. 20 und 24 AsylV 2)

Personen erscheinen auf den monatlichen Listen gemäss Ziffer 7.4.1, wenn beim Wechsel vom Vormonat auf den aktuellen Monat die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

7.4.2.1 Beginn der Kostenerstattungspflicht

Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme, des Verfahrens um vorübergehende Schutzgewährung und des gewährten Schutzes. Für Personen, welche sich in einem Verfahren nach Artikel 111c AsylG (Mehrfachgesuche) befinden, wird keine Globalpauschale vergütet. Die Kostenerstattungspflicht läuft für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an den Kanton, resp. dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme folgt. Als Tag der Zuweisung an den Kanton gilt das Datum der Erfassung der ersten Wohnadresse, wobei diese per Tag der Ankunft der asylsuchenden Person im Kanton zu erfassen ist. Die Globalpauschale nach Artikel 24 AsylV 2 wird für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bereits mit dem Datum des erstinstanzlichen Entscheides fällig.

Bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung wird die Kantonszuweisung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Schutzgewährung erfasst.

Bei in der Schweiz geborenen Kindern von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung beginnt die Kostenerstattungspflicht ab Beginn des Monats, welcher der Geburt folgt und bei denjenigen von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ab Beginn des Monats, der dem Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern folgt.

7.4.2.2 Ende der Kostenerstattungspflicht

Rechtskraft des Nichteintretensentscheids, des negativen Asyl- oder des negativen Entscheids über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes

(Art. 20 Bst. a AsylV 2)

Am Ende des Monats, in dem ein Nichteintretensentscheid, ein ablehnender Asyloder Schutzentscheid mit Wegweisungsverfügung rechtskräftig wird, endet die Pflicht des Bundes, den Kantonen die Sozialhilfekosten abzugelten. Die Kosten von allfällig zu leistender Nothilfe werden den Kantonen mit einer Nothilfepauschale abgegolten (vgl. Ziffer 7.5). In den nach Art des durchlaufenen Verfahrens abgestuften Nothilfepauschalen sind die durchschnittlichen Nothilfekosten bis zum Verlassen der Schweiz

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 1.1.2023)

berücksichtigt. Die Sistierung des Vollzugs der Wegweisung hat keine Änderung der Kostenabgeltung durch den Bund zur Folge (vgl. Art. 82 Abs. 2 AsylG).

Unkontrollierte Abreise

(Art. 20 Bst. c und Art. 24 Abs. 1 Bst. b bis, Bst. d bis und Bst. f AsylV 2)

Die Kostenerstattungspflicht endet am Ende des Monats, in dem eine Person die Schweiz definitiv verlassen hat (Ausreise oder Rückführung in den Heimat- oder Drittstaat) oder unkontrolliert abgereist ist. Als Datum der unkontrollierten Abreise gilt der Tag des Verschwindens. Kann dieser Tag nicht anders bestimmt werden, gilt als Tag des Verschwindens derjenige Tag, an dem sich eine Person beim Kanton zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen oder zur Kontrolle der Anwesenheit hätte melden müssen und nicht erschienen ist. Dabei wird mindestens eine monatliche Anwesenheitskontrolle durch den Kanton vorausgesetzt. Das SEM kann sich für den Abgleich des Bestandes der anwesenden Personen auf weitere Datenquellen der Kantone stützen oder solche Daten einverlangen. Die kantonalen Stellen, die über geeignete Daten verfügen, übermitteln diese auf Anfrage der Sektion Finanzaufsicht.

Erlöschen oder Aufhebung der vorläufigen Aufnahme oder der vorübergehenden Schutzgewährung

(Art. 20 Bst. d und e AsylV 2)

Die Kostenerstattungspflicht endet am Ende des Monats, in dem:

- die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, spätestens aber sieben Jahre nach der Einreise;
- der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird.

Zeitablauf

(Art. 20 Bst. d, Art. 24 Abs. 1 Bst. a bis Bst. d bis, Art. 24a Abs. 1AsylV 2)

Vorläufig aufgenommene Personen: Die Kostenerstattungspflicht des Bundes für vorläufig aufgenommene Personen endet in jedem Fall, nachdem seit ihrer Einreise sieben Jahre vergangen sind (Art. 20 Bst. d AsylV 2). Massgebend ist diejenige Einreise, nach welcher die erstmalige Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfolgt ist.

Flüchtlinge und Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung: Die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet spätestens am Ende des Monats, in welchem seit der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat, fünf Jahre vergangen sind (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und Bst. b bis AsylV 2).

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Resettlementflüchtlinge: Die Kostenerstattungspflicht des Bundes für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Resettlementflüchtlinge endet in jedem Fall, nachdem seit ihrer Einreise sieben Jahre vergangen sind (Art. 24 Abs. 1 Bst. b, Art. 24a Abs. 1 AsylV 2).

Staatenlose und Staatenlose mit einer rechtskräftigen Landesverweisung: Die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet spätestens am Ende des Monats, in welchem

Weisung vom 1.1.2008

(Stand 1.1.2023)

seit der Anerkennung ihrer Staatenlosigkeit fünf Jahre vergangen sind (Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Bst. d bis AsylV 2).

Vorläufig aufgenommene Staatenlose: Die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet in jedem Fall nachdem seit ihrer Einreise sieben Jahre vergangen sind (Art. 24 Abs. 1 Bst. d AsylV 2).

Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung: Die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet in jedem Fall spätestens am Ende des Monats, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 74 Absatz 2 AsylG zu erteilen ist.

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

(Art. 20 Bst. f und Art. 24 Abs. 1 Bst. b und d AsylV 2)

Die Kostenerstattungspflicht endet am Ende des Monats, in dem eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entsteht insbesondere, wenn eine asylsuchende oder eine vorläufig aufgenommene Person oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling oder eine vorläufig aufgenommene staatenlose Person einen Schweizer Bürger resp. eine Schweizer Bürgerin oder eine ausländische Person mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) heiratet (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 AIG). Die Kostenerstattungspflicht endet diesfalls am Ende des Monats, in dem die Heirat stattgefunden hat.

Entsteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wird während der Dauer des Bewilligungsverfahrens die Globalpauschale nicht vergütet. Liegt ein rechtskräftiger kantonaler Entscheid bezüglich der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung vor, vergütet der Bund dem Kanton auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis längstens zum Wegfall des Verweigerungsgrundes. Dem Gesuch ist jeweils der kantonale Entscheid beizulegen. Sobald diese Personen dennoch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, ist dies dem SEM umgehend zu melden.

Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

(Art. 24 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 2 AsylV 2)

Entsteht bei einem Flüchtling oder einem Staatenlosen ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, so endet die Kostenerstattungspflicht des Bundes am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist. Entsteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, wird während der Dauer des Bewilligungsverfahrens die Globalpauschale nicht vergütet. Liegt ein rechtskräftiger kantonaler Entscheid bezüglich der Verweigerung der Niederlassungsbewilligung vor, vergütet der Bund dem Kanton auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis längstens zum Wegfall des Verweigerungsgrundes. Dem Gesuch ist jeweils der kantonale Entscheid beizulegen.

7.4.3 Berechnung der Globalpauschalen

7.4.3.1 Rundungsregeln

(Art. 23, Art. 27, Art. 27a AsylV 2)

Bei der Berechnung des Gesamtbetrags pro Kanton und Quartal wird auf den Franken gerundet. Bei der Berechnung der kantonalen Globalpauschale pro Monat wird der Betrag auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Es gelten die allgemeinen Rundungsregeln.

7.4.3.2 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

(Art. 22, Art. 23 Abs. 3, Art. 26 AsylV 2)

Für die Berechnung der Höhe der Globalpauschalen sowie für die Festlegung des Sockelbeitrags zur Aufrechterhaltung einer minimalen Betreuungsstruktur gemäss Artikel 23 AsylV 2 gilt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Bestimmungen der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom 31. Oktober 2022³. Das SEM passt die Globalpauschalen und den Sockelbeitrag jeweils Ende des Jahres anhand des LIK vom 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

7.4.3.3 Anteil Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen

(Art. 22 Abs. 4, Art. 26 Abs. 4 AsylV 2)

Für die Anpassung des Anteils für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen sind für die Berechnung der Anzahl Kinder, junger Erwachsener und Erwachsener jeweils die am 31. Oktober im ZEMIS erfassten Personen massgebend. Abgestellt wird dabei, analog dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10]) auf das Geburtsjahr der Betroffenen (Art. 61 Abs. 3 KVG i.V.m. Art. 91 Abs. 3 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV [SR 832.102] und Art. 64 Abs. 4 KVG).

7.4.3.4 Bestand

(Art. 23 Abs. 2 und 5, Art. 27 Abs. 2, Art. 27a AsylV 2)

Der Bestand umfasst pro Globalpauschale die Gesamtheit der Personen, für die eine Kostenerstattungspflicht des Bundes gegenüber einem Kanton besteht. Massgebend für die Feststellung des auszahlungsrelevanten Bestandes ist jeweils der Datenstand zu Beginn jeden Monats (am ersten Tag des Monats um eine Minute nach Mitternacht).

7.4.4 Arbeitsverhältnisse

Die Kantone sind verpflichtet, den Beginn und das Ende jeder Erwerbstätigkeit im ZEMIS unverzüglich zu erfassen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ZEMIS-Verordnung [SR: 142.513]). Eine Erwerbstätigkeit ist jede Tätigkeit, mit welcher ein Erwerbseinkommen erzielt wird oder erzielt werden soll. Zu erfassen sind sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeiten. Betreffend unselbständige Erwerbstätigkeit gilt die Definition aus Artikel 1a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und

³ Für Art. 22 und 26 AsylV2 gilt für den LIK die Basis 2017. Für Art. 23 Abs. 3 AsylV2 gilt die Basis 2016

Erwerbstätigkeit (VZAE; SR: 142.201), womit namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär als Erwerbstätigkeit zu erfassen ist. Betreffend selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Definition aus Artikel 2 der VZAE. Für weitere Angaben zum Begriff der Erwerbstätigkeit wird auf die Weisung I / Ziff. 4 verwiesen.

Bei unechter Arbeit auf Abruf (Arbeitnehmer hat keine arbeitsvertragliche Einsatzpflicht, er kann frei entscheiden, ob er einen vom Arbeitgeber angeboten Einsatz annimmt oder nicht) ist nur die Dauer der einzelnen Einsätze, für welche Erwerbseinkommen generiert wird, und nicht die Dauer des Rahmenarbeitsverhältnisses im
ZEMIS zu erfassen. Bei echter Arbeit auf Abruf (Arbeitnehmer ist arbeitsvertraglich
verpflichtet, einen vom Arbeitgeber verlangten Einsatz zu leisten) hingegen ist die
Dauer des Rahmenarbeitsverhältnisses im ZEMIS zu erfassen, da hier auch die Rufbereitschaft mit Lohn zu entschädigen ist.

Zu spät oder nicht erfasste Arbeitsverhältnisse werden bei der Berechnung zur Auszahlung der Globalpauschalen rückwirkend auf den Tag des Arbeitsbeginns berücksichtigt.

Für weitere Angaben zur Regelung der Erwerbstätigkeit für Personen aus dem Asylund Flüchtlingsbereich wird auf die Weisung I / Ziff. 4.8.5 verwiesen.

7.4.5 Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (Resettlementflüchtlinge)

(Art. 56, Art. 88 Abs. 3bis AsylG, Art. 24a, Art. 26, Art. 27a AsylV 2)

Der Bund kann Flüchtlingsgruppen Asyl gewähren (Art. 56 AsylG). Personen einer Flüchtlingsgruppe, denen Asyl gewährt wurde, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten (Art. 60 Abs. 1 AsylG). Die Kostenerstattungspflicht des Bundes für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung endet grundsätzlich mit dem Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder wenn seit der Einreichung des Asylgesuchs 5 Jahre vergangen sind (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a AsylV 2). Anders verhält es sich bei Resettlementflüchtlingen.

Der Bund entschädigt den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe für Resettlementflüchtlinge ebenfalls mittels Globalpauschalen. Er richtet den Kantonen die Globalpauschale nach Art. 24 AsylV 2 für alle ihnen zugewiesenen, auf ihrem Kantonsgebiet anwesenden Resettlementflüchtlinge während sieben Jahren seit ihrer Einreise und unabhängig von einer Erwerbstätigkeit und eines allfälligen Anspruchs aus Sozialversicherungen der betroffenen Personen aus (Art. 88 Abs. 3bis AsylG, Art. 24a, Art. 26 und Art. 27a AsylV 2).

Resettlementflüchtlinge stellen in der Schweiz kein Asylgesuch und durchlaufen daher kein Asylverfahren. Sie sind bereits bei ihrer Einreise in die Schweiz anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingskonvention [SR: 0.142.30]. Folglich entschädigt der Bund den Kantonen die ihnen entstehenden Kosten auch in der Zeitspanne von der Ankunft der Resettlementflüchtlinge im Kanton (Zeitpunkt Erfassung einer Erstadresse) bis zur Asylgewährung mit der Globalpauschale nach Artikel 24 AsylV 2 (Art. 24a i.V.m. Art. 24, Art. 26 und 27 AsylV 2).

Die Subventionierung der Kantone für ihnen zugewiesene Resettlementflüchtlinge gilt für alle sich in der Schweiz aufhaltenden und zu einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel

56 AsylG zugehörigen Personen. Die Kantone werden folglich auch für Personen, die vor dem 1. März 2019 (Inkrafttreten von Art. 24a AsylV 2) aufgenommen wurden, ab Inkrafttreten nach der neuen Abgeltungsregelung entschädigt. Für zwischenzeitlich wirtschaftlich selbstständige Resettlementflüchtlinge wird ab dem 1. März 2019 die Globalpauschale an die Kantone wieder ausgerichtet. Die Globalpauschale wird auch in einem solchen Fall bis längstens 7 Jahre nach Einreise ausgerichtet (Übergangsbestimmungen, Abs. 3 AsylV 2).

7.5 Nothilfepauschale

(Art. 28-30a AsylV 2)

7.5.1 Geltungsbereich

Die Kantone erhalten für ausreisepflichtige Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eine einmalige Nothilfepauschale. Davon betroffen sind Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, einem negativen Asylentscheid, einem negativen Entscheid über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes sowie mit einer rechtskräftig aufgehobenen vorläufigen Aufnahme oder einer widerrufenen Schutzgewährung.

Die Höhe der Pauschalabgeltung für die Nothilfe für sämtliche Fälle mit Asylgesuchstellung ab 1. März 2019 ist abhängig davon, welches Verfahren die nothilfeberechtigten Personen durchlaufen haben. Einzige Ausnahme bilden dabei die Nothilfepauschalen, die aufgrund der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme oder gestützt auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Mehrfachgesuch mit Wegweisungsentscheid ausgerichtet werden. Das Asylverfahren ist bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bereits abgeschlossen und daher nicht mehr von Relevanz und bei einem Mehrfachgesuch kommt ein Verfahren sui generis zur Anwendung (vgl. Ziff. 7.5.2).

Wird von der asylsuchenden Person gegen einen negativen Asylentscheid im beschleunigten Verfahren Beschwerde geführt, so wird die Nothilfepauschale für ein beschleunigtes Verfahren ausbezahlt. Mit anderen Worten macht eine Beschwerde aus einem beschleunigten Verfahren kein erweitertes Verfahren, selbst wenn die Rechtskraft des Entscheides erst während des Aufenthaltes im Kanton eintritt. Für alle Fälle mit Asylgesuchstellung bis und mit 28. Februar 2019 gilt für die Ausrichtung der Nothilfeentschädigung altes Recht. Bei einer Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme ab dem 1. März 2019 wird immer eine neurechtliche Pauschale ausgerichtet.

Die Nothilfepauschale wird nicht ausgerichtet für Personen, die zwar weggewiesen, aber gleichzeitig wegen des nicht zulässigen, nicht zumutbaren oder nicht möglichen Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen werden sowie für Personen, die einen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Regelung haben oder die vor der Rechtskraft des Entscheides kontrolliert ausgereist sind.

7.5.2 Höhe der drei Nothilfepauschalen

(Art. 29, Art. 30a AsylV 2)

Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines Dublin-Verfahrens beträgt 400 Franken. Für Personen nach Abschluss eines beschleunigten Verfahrens oder eines Verfahrens um Gewährung des vorübergehenden Schutzes beträgt die Pauschale 2013 Franken. Schliesslich wurde die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines erweiterten Verfahrens auf 6006 Franken festgelegt. Analog zu den letztgenannten Personen wird auch für Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder deren Schutzgewährung widerrufen wurde, eine Nothilfepauschale im Betrag von 6006 Franken entrichtet. Gleiches gilt auch für Personen mit einem abgelehnten Mehrfachgesuch. Keine Nothilfepauschalen werden bezahlt, wenn die Einreichung eines Asylgesuches bzw. die Wiederaufnahme eines Asylverfahrens in einem Zeitpunkt erfolgt, bevor der negative Entscheid über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes oder der Widerruf des vorübergehenden Schutzes in Rechtskraft erwachsen ist.

Den definierten Nothilfepauschalen liegen drei Werte zu Grunde: die Bezugsquote, die Bezugsdauer und die Kosten pro Tag. Der Indexstand der drei Pauschalen wurde, da es sich um neu geschaffene Pauschalen handelte, auf den 31. Oktober 2018 festgesetzt (Art. 29 AsylV 2).

Die den Nothilfepauschalen zu Grunde liegenden Werte werden jährlich überprüft. Die Bezugsquote und die Bezugsdauer werden, sofern bestimmte Grenzwerte bei den Abweichungen überschritten sind, aufgrund des automatisch regelbasierten Anpassungsmechanismus angepasst. Basierend auf den angepassten Grundwerten wird gegebenenfalls die Höhe der Nothilfepauschalen neu berechnet (Art. 30a AsylV 2).

7.5.3 Anpassung der Nothilfepauschalen an den Landesindex der Konsumentenpreise

(Art. 29 Abs. 4, Art. 30a AsylV 2)

Die Nothilfepauschalen werden jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr dem LIK angepasst. Sie erfolgt unabhängig von einer möglichen automatisch regelbasierten Anpassung nach Artikel 30a AsylV 2.

7.5.4 Angaben für das Monitoring Sozialhilfestopp

Die Kantone liefern der Sektion Subventionen und Grundlagen des SEM quartalsweise Angaben zu allen bei ihnen nothilfebeziehenden Personen. Dazu füllen die Kantone bis spätestens einen Monat nach Quartalsende das Template des SEM zum Monitoring Sozialhilfestopp aus, welches über das SSO-Portal unter dem Link "Monitoring 2 Sozialhilfekosten" aufgerufen werden kann. Die Angaben im Template müssen nicht nach Verfahrenstyp resp. Alt- oder Neufällen differenziert werden. Nachdem die Daten im Template vollständig eingegeben worden sind, laden die Kantone dieses über das SSO-Portal hoch. Nach Erhalt bereinigt das SEM diese Daten und schickt sie anschliessend erneut an die Kantone zur finalen Kontrolle. Die Kantone melden dann innert zwei Wochen ab Erhalt der bereinigten Daten, ob sie mit den angebrachten Korrekturen einverstanden sind.

7.5.5 Auszahlungsmodalitäten

Die abgestuften Nothilfepauschalen werden dem für den Vollzug zuständigen Kanton quartalsweise ausbezahlt.

7.5.6 Verfahren nach Artikel 111c AsylG (Mehrfachgesuche)

Ein rasches Verfahren bei Mehrfachgesuchen soll missbräuchliche Verfahrensverzögerungen und unbegründete Gesuche verhindern. Die Neuerungen im Bereich des Verfahrens werden von Massnahmen im sozialen Bereich flankiert, indem Personen in einem Verfahren nach Artikel 111c AsylG vom zuständigen Kanton auf Ersuchen hin nur noch Nothilfe erhalten. Zudem wird während der Dauer des Verfahrens nach Art. 111c AsylG keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Die Kantone erhalten, wenn der negative Entscheid oder Nichteintretensentscheid über das Mehrfachgesuch in Rechtskraft erwächst, vom Bund eine Nothilfepauschale (Ziff. 7.5.1 und 7.5.2). Den Befürchtungen der Kantone, dass diese Regelung zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone führen könnte, soll durch eine Erfassung auch dieser Nothilfekosten im Monitoring zum Sozialhilfestopp Rechnung getragen werden (vgl. dazu auch Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26.05.2010⁴).

7.6 Rückforderung und Verzicht auf die Ausrichtung von Pauschalabgeltungen

(Art. 46 und 89b AsylG)

Wenn eine nicht erfolgte Überstellung in einen Dublinstaat resp. Rückführung in den Heimat- oder einen Drittstaat nach Eintritt der Rechtskraft eines Nichteintretens- oder eines negativen Asylentscheids mit angeordnetem Wegweisungsvollzug, auf keine oder mangelhafte Vollzugsbemühungen der Kantone zurückzuführen ist, kann der Bund gestützt auf Artikel 89b AsylG die Folgekosten nicht übernehmen oder bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen zurückfordern. Für weitere Informationen zu diesem Thema wird vollumfänglich auf alle in diesem Zusammenhang erlassenen Rundschreiben verwiesen (insbesondere das Rundschreiben vom 19. September 2016).

7.7 Anhänge

Anhang 1 Meldeformular monatliche Namenslisten

Anhang 2 Zuständigkeit zur Erfassung finanzrelevanter Daten im ZEMIS

Anhang 3 Pauschalansätze

⁴ Vgl. Botschaft zum AsylG vom 26.5.2010; insb. Ziffer 1.5.3: http://www.admin.ch/opc/de/federal-ga-zette/2010/4455.pdf